

# Munizipal- gemeinde Bürchen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Art. 1	Aufsichtsbehörde 4
	Art. 2	Geltungsbereich des Reglements 4
	Art. 3	Aufgabe 4/5
	Art. 4	Pflicht zur Wasserabgabe 5
	Art. 5	Pflicht zum Wasserbezug 5
	Art. 6	Missbrauch und Gewässerschutz 5
<b>II.</b>	<b>An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements</b>	
	Art. 7	Wasseranschluss Anmeldung 6
	Art. 8	Bauwasserabgabe, Verrechnung 6
	Art. 9	Abonnementsinhaber 6
	Art. 10	Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements 6
<b>III.</b>	<b>Verteilnetz und technische Vorschriften</b>	
	<b>A)</b>	
	Art. 11	Definition, Besitzstand 7
	Art. 12	Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen 7
	Art. 13	Verteilnetzes ausserhalb der Bauzonen 7
	<b>B)</b>	
	Art. 14	Definition 7
	Art. 15	Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung 7
	Art. 16	Grundsatz der besonderen Zuleitung 7/8
	Art. 17	Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln 8
	Art. 18	Durchleitungsrecht 8
	Art. 19	Prüfung von Leitungen 8
<b>IV.</b>	<b>Hausinstallationen</b>	
	Art. 20	Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht Prüfung 9
<b>V.</b>	<b>Wasserzähler</b>	
	Art. 21	Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation 9/10
	Art. 22	Wasserzähler für Bauwesen/Veranstaltungen/Ausstellungen 10
	Art. 23	Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz 10
	Art. 24	Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverwendung 10
	Art. 25	Einschränkungen allgemein und Gartenanschlüsse 10
	Art. 26	Einschränkungen bei Brandfällen 10

<b>VI.</b>	<b>Wasserzins, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist</b>	
Art. 27	Grundsatz der Wassergebühren	11
Art. 28	Tarif / Genehmigung	11
Art. 29	Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	11
Art. 30	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	11
<b>VII.</b>	<b>Besondere Betriebsvorschriften</b>	
Art. 31	Öffentliche Hydranten	12
Art. 32	Abgeltungen von Sonderleistungen	12
<b>VIII.</b>	<b>Schluss- und Strafbestimmungen</b>	
Art. 33	Haftung der Wasserbezüger	12
Art. 34	Strafbestimmungen	12
Art. 35	Unterbruch	12
Art. 36	Rechtsmittelverfahren	13
Art. 37	Tarifanpassungen	13
Art. 38	Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse	13
<b>IX.</b>	<b>Schluss- und Strafbestimmungen</b>	
Art. 39	Anhang/Gebühren	14/15

Eingesehen:

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV)
- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016, welche am 1. Februar 2017 in Kraft tritt
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt die Urversammlung:

## I. **Allgemeine Bestimmungen**

### **Normen**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

#### **Art 1 Aufsichtsbehörde**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Bürchen, in der Folge WV genannt, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

#### **Art. 2 Geltungsbereich des Reglements**

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet, wobei der Gemeinderat die Befugnis hat, für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, auf vertraglicher Basis, Sonderregelungen zu treffen.

#### **Art. 3 Aufgabe**

1. Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.
2. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.
3. Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

4. Kontrolle und Aufsicht: Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen, regelmässig, überwachen und unterhalten zu lassen.
5. Informationspflicht: Die Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

## **Art. 4 Pflicht zur Wasserabgabe**

1. Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.
2. Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.
3. Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

## **Art. 5 Pflicht zum Wasserbezug**

1. Die Einwohner der Gemeinde Bürchen im Bereich der WV sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der VW zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.
2. Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

## **Art. 6 Missbrauch und Gewässerschutz**

1. Jede Verschwendung bei der Wasserbenützung soll vermieden werden. Die Gemeinde wird bei jedem festgestellten Missbrauch einschreiten und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.
2. Der Gemeinderat ist befugt, Zuwiderhandlungen mit Bussen zu ahnden. In besonders schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
3. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die WV trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht entoben werden.
4. Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

## II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

### Art. 7 Wasseranschluss Anmeldung

Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte der WV ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung ein Situationsplan 1:250 oder 1:500, in besonderen Fällen, 1:1000, beizulegen. Die Gesuchsformulare sind von der WV zu beziehen.

### Art. 8 Bauwasserabgabe, Verrechnung

1. Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.
2. Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt entweder auf Grund des durch den Architekten gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm oder nach dem vom Wasserzähler ausgewiesenen Konsum gemäss Tarif.
3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

### Art. 9 Abonnementsinhaber

1. Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.
2. Für die Liegenschaften im Mieteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnung für Wasserzins u.a. haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter. Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Die Gemeinde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen.
3. Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

### Art. 10 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements

1. Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
2. Jede Hand- und Adressänderung einer an die Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.
3. In Konkursfällen, bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft eine Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.
4. Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin, aufgehoben werden.
5. Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden und zu plombieren. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden. Bei einem späteren Wiederanschluss werden die Anschlussgebühren, wie bei einer Erstanmeldung, fällig.

## III. Verteilnetz und technische Vorschriften

### A) Hauptleitung

#### Art. 11 Definition, Besitzstand

1. Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.
2. Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.
3. Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
4. Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr, gemäss Gebührenordnung, zu entrichten.

#### Art. 12 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen

1. Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweiligen gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.
2. Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

#### Art. 13 Verteilnetzes ausserhalb der Bauzonen

1. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone der jeweils gültigen Bauordnungen gehen zu Lasten der Bezüger.

### B) Zuleitung

#### Art. 14 Definition

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die WV genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

#### Art. 15 Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung

1. Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten.
2. Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder solchen von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### Art. 16 Grundsatz der besonderen Zuleitung

1. Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit dem Hauptabstellschieber vor der Liegenschaft. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegen-

schaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

2. Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

## **Art. 17 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln**

1. Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.
2. Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.
3. Insbesondere sind Zuleitungen so zu isolieren, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen verhindert wird.
4. Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.
5. Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.
6. Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

## **Art. 18 Durchleitungsrecht**

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

## **Art. 19 Prüfung von Leitungen**

1. Die Leitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.
2. Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Der Brunnenmeister der Gemeinde ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, jederzeit Zutritt in die betreffenden Räume zu gestatten.  
Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ausführen zu lassen.



## IV. Hausinstallationen

### Art. 20 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung

1. Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.
2. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.
3. Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt werden.
4. Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.
5. Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist vom Installateur auf dem von der WV erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.
6. Für Neu- und Umbauten sind der WV zudem vor der Ausführung der Arbeit die nötigen Planunterlagen einzureichen.
7. Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.
8. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.
9. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder in stand stellen lassen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.
10. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

## V. Wasserzähler

### Art. 21 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation

1. Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Die WV beliefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise, kostenlos, einen Wasserzähler.
2. Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.
3. Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) werden von der WV auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat solche Zähler von der WV zu erwerben.
4. Die Ablesung des Wasserzählers ist Sache des Abonnenten. Die WV ist berechtigt, zu Kontrollzwecken, jederzeit diese Zähler abzulesen.
5. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der WV. Der Abonnent haftet der WV für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WV vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
6. Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WV zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Ein Ort, wo er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

7. Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung ihrer Wasserzähler.
8. Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler oder dort, wo Umgangsleitungen vorhanden sind, das Fehlen der Plombe am Abstellhahn fest, so muss er die WV sofort benachrichtigen.

## **Art. 22 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen**

1. Die WV kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen.
2. Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonnent tragen.
3. Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt.
4. Es steht der WV indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.
5. Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.
6. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

## **Art. 23 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz**

1. Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WV die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.
2. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.
3. Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezüger, unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die WV bestimmt.

## **Art. 24 Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverwendung**

1. In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.
3. Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

## **Art. 25 Einschränkungen allgemein und Gartenanschlüsse**

Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

## **Art. 26 Einschränkungen bei Brandfällen**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

## VI. Wasserzins, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

### Art. 27 Grundsatz der Wassergebührenerhebung

1. Zur Deckung der Erstellungs- Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben.
2. Diese sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Trinkwasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.
3. Die Schaffung eines Erneuerungsfonds muss möglich sein.

### Art. 28 Tarif / Genehmigung

1. Die Wassergebühren, im Anhang, werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne (Anhang) fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget und Finanzplan. Es wird vom Gemeinderat innerhalb der vorgegebenen Spanne eine einheitliche Gebühr für sämtliche Gebührenpflichtige festgesetzt.
2. Die Minimalgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
3. Auf diese Taxe kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.
4. Für eine erneute Anbindung wird eine einmalige Wiedereinschaltgebühr erhoben.
5. Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen. Ebenso kann er die Gebühren der Teuerung anpassen (Index der Konsumentenpreise).

### Art. 29 Rechnungstellung / Zahlungsfrist

1. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich, im 2. Halbjahr. Für die Berechnung des Konsumpreises dient als Grundlage der Verbrauch des Vorjahres.
2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.
3. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

### Art. 30 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

1. Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die WV ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses berechnet wird.

## VII. Besondere Betriebsvorschriften

### Art. 31 Öffentliche Hydranten

1. Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten.
2. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.
3. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.  
Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Gerätschaften, wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler u.a., müssen beim Werkhof gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benützungsfrist ist das vom Werkhof abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurück zu geben.

### Art. 32 Abgeltung von Sonderleistungen

Für den Fall, dass eine private Wasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, verlangt die Gemeinde eine Gebühr von pauschal Fr. 500.00 pro angeschlossenes Haus, zuzüglich effektiver Wasserverbrauch (Wasser- und Abwassergebühren pro m<sup>3</sup>). Der Wasserbezug für diese Notleitung hat über einen Wasserzähler zu erfolgen.

## VIII. Schluss- und Strafbestimmungen

### Art. 33 Haftung der Wasserbezüger

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

### Art. 34 Strafbestimmungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Busen bis CHF 20'000.00 auszusprechen.
2. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat zusätzlich die weiteren Installationsbewilligungen entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 35 Unterbruch

1. Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn:
  - a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden
  - b) die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden
  - c) rechtswidrig Wasser bezogen wird
  - d) den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird
  - e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden
  - f) durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen
2. Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

## **Art. 36 Rechtsmittelverfahren**

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
2. Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

## **Art. 37 Tarifierpassungen**

1. Der Gemeinderat (WV) legt die Höhe der Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
2. Der Gemeinderat (WV) kann die Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2004, massgebend ist. Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

## **Art. 38 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

## IX. Anhang

### Art. 39 Anhang / Gebühren

#### **TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG (exkl. MWST)**

Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung nach Art. 28 Abs. 5 (Indexbasis: Mai 2000 = 100 Punkte)

#### **Trinkwasser Anschlussgebühr pro Wohneinheit (Basis Dezember 2004)**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) in allen Zonen                                 | CHF 2'200.00 |
| b) Landwirtschaftliche Anschlüsse                 | CHF 1'100.00 |
| c) Hotels/Restaurants in allen Zonen              |              |
| 1. Dienstwohnung und weitere Wohneinheiten        |              |
| 2. Restaurant mit Sälen und Küche                 |              |
| 3. pro fünf Betten der Hotelzimmer in allen Zonen | CHF 2'200.00 |

#### **Trinkwasser Benutzungsgebühr pro Wohneinheit (Basis Dezember 2004)**

Die jährliche Trinkwasserbenutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit	CHF 150.00 bis 350.00
Pauschale für die ersten 30 Kubikmeter Trinkwasser	CHF 46.20 bis 90.00
Pro landwirtschaftlicher Anschluss, pauschal	CHF 80.00 bis 250.00
Pro Kubikmeter Trinkwasser ab 30 Kubikmeter	CHF 1.54 bis 3.00

## Hinweis

Die jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit kann nur erlassen werden, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bestätigung des von der Gemeinde dazu ermächtigten Elektrikers, wonach der Kochherd der Wohnung vom Strom getrennt und plombiert wurde.
- b) Der Wasseranschluss der Küche durch den Brunnenmeister vom Netz getrennt wurde. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

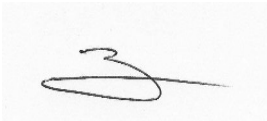
Die Kosten für diese Arbeiten sowie das dafür notwendige Material sind vom Eigentümer der betroffenen Wohneinheit zu übernehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Zusammenlegen von Wohnungen. Zuwiderhandlung wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. November 2016 verabschiedet und an der Urversammlung vom 13. Dezember 2016 durchberaten und beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 29. März 2017 erfolgt.

Der Präsident:



sig. Philipp Zenhäusern

Der Schreiber:



sig. Bruno Hostettler